

## **Gebührenverzeichnis für den Kath. Friedhof Karsee**

gültig ab dem 01.08.2019

Für den Kath. Friedhof Karsee gilt gem. Friedhofsordnung vom 15.05.2019, Nr. X. § 32 folgendes Gebührenverzeichnis, das der Kirchengemeinderat am 11.06.2019 beschlossen hat.

Die bisherige Gebührenordnung tritt zum 31.07.2019 außer Kraft.

### **1. Erhebungsgrundsatz und Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder wer die Gebührensuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet: 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt; 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührensuld für die Bestattung und die Überlassung eines Grabes entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und wird am Tag der Bestattung fällig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung vom 15.05.2019.

### **2. Benutzungsgebühren**

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- |      |  |                |
|------|--|----------------|
| 2.1. | für die Bestattung eines Leichnams oder einer Asche für Personen über zehn Jahren in einem Einzelgrab, Wahlgrab (Familiengrab) oder Urnengrab inkl. Benutzung der Leichenhalle (*1): | 900,00 € (*1)  |
| 2.2. | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes inkl. Grabmal und Pflege pro Grab  | 1400,00 € (*2) |

### **3. Verwaltungsgebühren**

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |      |  |               |
|------|--|---------------|
| 3.1. | Zuschlag für die Bestattung Auswärtiger (*3) | 50 % von 2.1. |
|------|--|---------------|

### **Anmerkungen**

\*1: Die Gebühr 2.1. wird ab 2020 bis 2025 für jedes Jahr um 80,00 € jeweils zum 1.1. d.J. angehoben. Für die Bestattung von Personen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, wird keine Bestattungsgebühr erhoben.

\*2: Die Gebühr 2.2. fällt pro Grab zusätzlich zur Gebühr 2.1. an. Das Grab kann mit max. zwei Urnen belegt werden.

\*3: Auswärtige i.S. dieser Ordnung sind solche, die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 2, Satz 3 der Friedhofsordnung vom 15.05.2019 bestattet werden. Für die Bestattung auswärtiger Personen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird keine Bestattungsgebühr nach 2.1. erhoben, jedoch ein Gebühr nach 3.1., welche die Hälfte der Gebühr beträgt, die gem. 2.1. für eine Person über 10 Jahren fällig geworden wäre.

Karsee, den 22.07.2019

Für den Kirchengemeinderat

Dr. Claus Blessing  
(Pfarrer)

Klaus Feuerstein  
(Gewählter Vors. KGR)